

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 17. Januar 2014

Woche 3



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

- Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet Seite 2
- Bauabgangsstatistik 2013 Seite 2
- Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters - und Ehejubiläen Seite 2

Amtsblatt Guben:

- Öffentliche Bekanntmachung: Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss der Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Wahlausschusses Seite 3
- Vergabe von Hausnummern Seite 3
- Hinweis zur Durchführung der Gratulationen zu Ehejubiläen durch die Stadt Guben Seite 3
- Einladung an alle Einzelhändler der Stadt Guben
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen Seite 3
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 4
- Was-Wann-Wo Seite 4
- Umfrage zum Service-Center der Stadtverwaltung Guben Seite 6

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 7
- Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“ Seite 7
- Höhenfestpunkte werden installiert Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung: Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Schenkendöbern für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss der Gemeinde Schenkendöbern für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg Seite 8
- Neuer Bus für die Gemeindegemeinschaft Seite 8

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Der § 32 a des Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) bietet die Möglichkeit der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs, auch über das Internet.

Die Daten dürfen über das Internet übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre vorliegt.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32 a Abs.5 Bbg-MeldeG) kann im Service Center der Stadtverwaltung Guben zu den Sprechzeiten - Montag - Freitag von 8.00 - 18.00 Uhr und Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr eingereicht werden.

Schriftlich kann dieser Widerspruch auch an das Service Center, Stadtverwaltung, Gasstraße 4, 03172 Guben gerichtet werden. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Bauabgangsstatistik 2013

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

- **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 cbm umbauten Raum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 cbm umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 33 Abs. 4 Brandenburgisches Meldegesetz(BbgMeldeG) darf die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs.6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den bekannten Sprechzeiten im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2013 mit Beschluss-Nr. 126/2013 auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung den Wahlleiter und die Stellvertreterin der Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg berufen.

Als Wahlleiter wurde

Herr Fred Mahro


Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

und als Stellvertreterin des Wahlleiters

Frau Heike Prengemann

amtierende Fachbereichsleiterin Fachbereich I in der Stadtverwaltung Guben

berufen.

i. V. 

Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss der Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg

Hiermit fordere ich entsprechend §§ 14 und 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die in der Stadt Guben vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum

24. Januar 2014 wahlberechtigte Personen als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine ehrenamtliche Mitwirkung nach § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Auf die im § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geregelten Hinderungs- und Ablehnungsgründe wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind schriftlich an die folgende Anschrift zu richten:

**Stadtverwaltung Guben
Wahlleiter Herr Fred Mahro
Gasstraße 4
03172 Guben**



Fred Mahro

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche 1. Sitzung des Wahlausschusses in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 findet am Montag, dem 10. Februar 2014 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Guben, Raum 236 statt.

Tagesordnung:

1. Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses
2. Information über den aktuellen Stand der Vorbereitung
3. Sonstiges

Interessierte Bürger sind zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.



Fred Mahro
Wahlleiter

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuzuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt. Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) - Pflichten des Eigentümers - hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Fachbereich VI, Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement, einzureichen.

Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen.

Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben, „Neiße-Echo“ Nr.19/2008 am 26.09.2008), ist jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zuteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein (namentliche Kennzeichnung).

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben

Fachbereich VI

Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement

Hinweis zur Durchführung der Gratulationen zu Ehejubiläen durch die Stadt Guben

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2012 gratuliert die Stadt Guben anlässlich der „Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeiten“.

Um alle Ehejubiläen zu erfassen, ist es erforderlich, dass die Angaben der Eheschließung im Einwohnermelderegister der Stadt Guben registriert sind. Diese Angaben sind keine Pflichtangaben. Wer jedoch die Glückwünsche zum Jubiläum entgegen-

nehmen möchte, sollte sich vergewissern, ob die Angaben zur Eheschließung dem Service-Center der Stadt Guben vorliegen.
Sprechzeiten im Service-Center: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr
Stadtverwaltung Guben
Service-Center

Einladung an alle Einzelhändler der Stadt Guben

Die Stadt Guben lädt alle Einzelhändler der Stadt am 28. Januar 2014 um 19 Uhr zu einer Händlerberatung in die Alte Färberei ein. Dort wird es um verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014 und um die weitere Veranstaltungsplanung gehen.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Jahr 2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2014 in der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

Altstadt Ost - Bereich Altstadt:

- > 09.06.2014 - „Frühling an der Neiße“
- > 07.09.2014 - „20. Apfelfest“
- > 30.11.2014 - „Start in den Advent mit Lichterfest“
- > 14.12.2014 - „Weihnachtsmarkt“

Altstadt West I - Bereich Karl-Marx-Straße:

- > 13.04.2014 - „Frühlingsfest“
- > 11.05.2014 - „Maifest“
- > 05.10.2014 - „Erntedankfest“
- > 09.11.2014 - „Herbstfest“
- > 30.11.2014 - „Nikolausfest“
- > 14.12.2014 - „Weihnachtsmarkt“

Altstadt West II - Bereich Kaltenborner Straße:

- > 07.12.2014 - „Weihnachtsvorfreude mit dem Weihnachtsmann“
- > 21.12.2014 - „Weihnachtsmarkt“

Wohnpark Obersprucke:

- > 03.10.2014 - „Herbstfest“
- > 07.12.2014 - „Weihnachtsvorfreude mit dem Weihnachtsmann“
- > 21.12.2014 - „Weihnachtsmarkt“

WK II West - Bereich Friedrich-Schiller-Straße:

- > 19.01.2014 - „Auf in die kalte Jahreszeit“
- > 16.02.2014 - „Faschingszeit“
- > 16.03.2014 - „Frühlingsfest“
- > 14.09.2014 - „Erntedankfest“
- > 12.10.2014 - „Drachenfest“
- > 02.11.2014 - „Herbstfest“

2. Es ist zu gewährleisten, dass höchstens 6 Sonn- oder Feiertage im Jahr geöffnet sind.
Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.
Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Geltungsdauer


Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2014 beschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Guben, den 05.12.2013

i. V. 
Bürgermeister



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

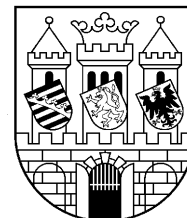
(Stand bei Redaktionsschluss)

- 20. Januar 2014 15.30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236
- 22. Januar 2014 16 Uhr**
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236
- 23. Januar 2014 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Verkehr/Ordnung/ Sicherheit/Euromodellstadt
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,
Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
E-Mail: service-center@guben.de



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08:00 - 18:00 Uhr

Samstag

09:00 - 12:00 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Zimmer 136

Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,
www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Auch während der Aqua-Fitness-Kurse besteht eingeschränkter Badebetrieb.

Tag	Öffnungszeiten	Angebote
Montag	13:00 - 15:00 Uhr	Senienschwimmen
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
	19:00 - 19:45 Uhr	Aqua-Fitness
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Fitness
	20:00 - 20:45 Uhr	Aqua-Fitness
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	17:30 - 18:15 Uhr	Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	12:30 - 13:15 Uhr	Aqua-Fitness
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:30 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	13:00 - 15:00 Uhr	Senienschwimmen (drei Bahnen)
Samstag	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
	11:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	Vereinschwimmen
	10:00 - 11:00 Uhr	Baby-Schwimmen
Sonntag, Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	
	öffentliches Baden ab 14:00 Uhr	Familientag mit Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag 13:00 - 20:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr Damensauna

Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr

Freitag 09:00 - 22:00 Uhr

Samstag 11:00 - 18:00 Uhr

Sonntag und Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote: Jeden 1. Donnerstag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten: Montag und Samstag geschlossen
Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr
Sonntag 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellung ab 22. Januar 2014: „150 Jahre Gubener Feuerwehr“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de
Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.
im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz
Öffnungszeiten:
Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr
Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872
Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b
Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

22.01.14 15:00 Uhr Modenschau „Anno Dazumal“, Unkostenbeitrag: 1,50 Euro

29.01.14 Unser Jahresrückblick auf DVD, 2. Dekade

31.01.14 Die Sprache der Blumen - Vortrag

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

21.01.14 14:00 Uhr Tanz mit DJ Detlef. Karten kosten 3,50 Euro.

22.01.14 14:00 Uhr Begrüßung der neuen Mitglieder

24.01.14 10:00 Uhr Neujahrswanderung, Treff: Schwimmhalle

29.01.14 16:00 Uhr Eine kulinarische Reise nach Kroatien mit der Agentur Wülfing. Karten kosten 20 Euro inklusive Menü.

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)

- Telefon Pflegeberaterinnen:

03562 986-15098 und 03562 986-15099

Sozialberaterin: 03562 986-15027

Umfrage zum Service-Center der Stadtverwaltung Guben



Liebe Gubenerinnen und Gubener,

um Ihnen als unseren Einwohnern den bestmöglichen Service zu bieten, sind wir ständig bemüht, uns zu verbessern und Ihre Hinweise umzusetzen. Daher würden Sie uns sehr helfen, wenn Sie den folgenden Fragebogen für uns ausfüllen würden. Er kann bis zum 28. Februar 2014 direkt im Service-Center der Stadtverwaltung abgegeben werden, geschickt werden an das Service-Center der Stadtverwaltung, Gasstraße 4, oder eingescannt gemailt werden an kontakt@guben.de.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Ihr Team des Service-Centers der Stadtverwaltung Guben

Wie oft besuchen Sie das Service-Center?

- Mehrmals im Monat
- Einmal im Monat
- Einmal im Jahr

Wie zufrieden sind Sie im Allgemeinen mit den Auskünften, die Sie im Service-Center bekommen?

- Sehr zufrieden
- Meist zufrieden
- Nicht immer zufrieden
- Nie zufrieden

Konkrete Hinweise:

Verstehen Sie immer alles, was Ihnen im Service-Center erklärt wird?

- Ja, auch Nachfragen werden geduldig beantwortet
- Nein, ich bekomme es meist nicht verständlich erklärt
- Ich wünsche mir, dass ...

Wie empfinden Sie die Wartezeit?

- Angenehm kurz
- Zumutbar
- Zu lang

Zu welchen Zeiten suchen Sie das Service-Center bevorzugt auf:

Reichen Ihnen die Öffnungszeiten aus?

- Ja
- Nein, ich wünsche mir zusätzlich folgende Öffnungszeiten:

Wie beurteilen Sie den Service am Telefon?

- Ich werde immer freundlich und umfassend informiert
- Wenn die Antwort nicht sofort gegeben werden kann, ruft mich jemand zurück
- Der Service gefällt mir gar nicht, weil:
 - Ich habe das Service-Center noch nie telefonisch kontaktiert

Sind Sie zufrieden mit der Freundlichkeit der Mitarbeiter?

- Ja, immer
- Ja, meistens
- Nein, meistens nicht
- Nie

Welche Note würden Sie dem Service-Center allgemein geben?

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

Was möchten Sie uns abschließend mit auf den Weg geben?



II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht

nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 volljährig werden, bereits bis zum 31. Januar 2014 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht am 31.01.2014.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gemeinde
Schenkendöbern

Hinweis für meldepflichtige Einwohner

mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gemeinde
Schenkendöbern

Höhenfestpunkte werden installiert

Mit einem Netz von Höhenfestpunkten sollen in der Gemeinde Schenkendöbern künftig Beweise für Bergschäden gesammelt werden. Ein entsprechender Beschluss wurde auf einer der letzten Gemeindevertretersitzungen im alten Jahr verabschiedet. Den letzten und entscheidenden Anstoß, das Thema von der privaten auf die kommunale Ebene zu heben, gab eine Informationsveranstaltung in Kerkwitz. Dort hatten der Sachverständige für Bergschäden, Peter Immekus, der Vermessungsingenieur Jörg Schröder und Andreas Stahlberg als zuständiger Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung für bergbaubedingte Sonderaufgaben erläutert, wie die Bürger ihre ganz persönliche Beweiskette in punkto Bergschäden aufbauen können.

Die Grundlage dafür bilden Höhenfestpunkte. „Sie werden in Form von mindestens vier Mauerbolzen an Gebäuden angebracht“, so Stahlberg. Mit Hilfe eines an den Bolzen angebrachten Messgerätes kann dann ermittelt werden, ob sich die Höhe über Normalnull verändert hat. So können Absenkungen wie auch Verschiebungen, deren Ursache der Entzug des Grundwassers ist, ermittelt werden.

In Taubendorf gibt es an mehreren Punkten bereits solche Höhenfestpunkte. Die Absenkungen würden teilweise schon bis zu zehn Zentimeter betragen. „Bei den Tagebauen im Rheinland wurden aber auch Veränderungen von bis zu einem Meter ermittelt“, so Stahlberg. Der finanzielle Aufwand hält sich für die Interessenten in Grenzen. Laut Stahlberg liege er für das Anbringen der Bolzen und die erste Messung nach Schätzungen bei etwa 140 Euro. Jede weitere Messung würde rund 60 Euro kosten, wobei Messungen aller zwei Jahren zu empfehlen seien.

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Schenkendöbern für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 10.12.2013 mit Beschluss-Nr. 27/13 auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung den Wahlleiter und dessen Stellvertreter der Gemeinde Schenkendöbern für die Kommunalwahl 2014 im Land Brandenburg berufen.

Als **Wahlleiter** wurde
und als **Stellv. Wahlleiter**
berufen.
gez. *Peter Jeschke*
Bürgermeister

Frau Monika Otto
Frau Sybille Deinert

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss der Gemeinde Schenkendöbern für die Kommunalwahlen 2014 im Land Brandenburg

Hiermit fordere ich entsprechend §§ 14 und 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die in der Gemeinde Schenkendöbern vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum **28. Februar 2014** wahlberechtigte Personen als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine ehrenamtliche Mitwirkung nach § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Auf die im § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geregelten Hinderungs- und Ablehnungsgründe wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern

Wahlleiterin Frau Monika Otto

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

gez. Monika Otto

Wahlleiterin

Neuer Bus für die Gemeindegarbeit

Einen neuen Ford Transit hat die Gemeinde Schenkendöbern jetzt im Bestand ihres Fuhrparks. Möglich machte das die Firma Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH aus Neustadt an der Weinstraße. Finanziert wurde der Neunsitzer durch Werbebotschaften zahlreicher regionaler Unternehmer. Das Fahrzeug wird künftig für die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit der Gemeinde sowie für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr genutzt. Damit bekommt die Gemeinde wieder mehr Mobilität in ihrer täglichen Arbeit und kann somit Vereine und Institutionen unterstützen.

Unser Dank gilt den Unterstützern des Projektes:

Ambulanter Pflegedienst Martina Sperling, Allianz Versicherungen Thomas Engel, Bärmann + Partner GbR, Baugesellschaft Großmann & Partner GmbH, Bestattungen Neumann, Container + Transport Maik Höpfner, Dachdeckerbetrieb Gerald Märksch, EDV Vertrieb Riese, Elektro Service Weiche GmbH, Gaststätte „Zum Apfelbaum“ Thomas Richter Grabko, Gellert & Meitzner GmbH, Gubener Wohnungsbaugesellschaft, Hummel's Kfz-Reparatur & Turning Center, Premio Reifenservice Türke GmbH, Schanzes Teiledienst Reifen & Kfz Service, Security & Detektei Klemm, Stadt-Apotheke Guben, Steuerberatung Paul Andresen & Partner GmbH, ULT Guben e. G., Vergölst Reifen GmbH, Volksbank Spree-Neiße e. G., Wäscherei Heißmangel Linz und Werkzeug-Lehmann

Peter Jeschke

Bürgermeister

